

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2026

Nr. 2026/1417

KR.Nr. A 0057/2026 (DBKS)

Auftrag Michael Ochsenbein (Die Mitte, Luterbach): Klassenlisten ermöglichen  
Stellungnahme des Regierungsrates

---

## 1. Auftragstext

Die Regierung wird beauftragt, die notwendigen Anpassungen zu machen, damit in der Volksschule Klassenlisten an die Erziehungsberechtigten aller Schüler und Schülerinnen einer Klasse abgegeben werden dürfen.

## 2. Begründung (Vorstosstext)

1. Eltern sollen das Recht haben zu wissen, mit wem ihre Kinder in die Klasse gehen, und dies mittels einer offiziellen Liste.
2. Eltern der Schüler/ Schülerinnen/ einer Klasse müssen sich untereinander absprechen und vernetzen können. Dafür stellt ihnen die Schule eine Kontaktangabe der anderen Eltern, in der Regel die Telefonnummer, auf einer Klassenliste zur Verfügung.

Begriffsklärung: Unter Klassenliste ist zu verstehen eine Liste, in welcher alle Kinder einer Klasse mit Vor- und Nachnamen aufgeführt sind inkl. einer Kontaktangabe deren Eltern/Erziehungsberechtigten.

## 3. Stellungnahme des Regierungsrates

Es ist rechtlich zulässig und entspricht auch der gängigen Praxis an den Schulen, dass den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten/Betreuungspersonen eine Liste ausgehändigt wird, auf welcher alle Schülerinnen und Schüler der Klasse mit Vor- und Nachnamen aufgeführt sind. Die Schule darf für den schulinternen Gebrauch unterschiedliche Listen für unterschiedliche Zwecke führen, sofern sie die Daten (z.B. Notfallkontakte) für die Aufgabenerfüllung benötigt. Die Herausgabe von Informationen zu Erziehungsberechtigten/Betreuungspersonen, wie beispielsweise die Bekanntgabe von Adressdaten oder Telefonnummern, an andere Erziehungsberechtigte/Betreuungspersonen jedoch, sind nicht zwingend erforderlich, um den Bildungsauftrag zu erfüllen und daher gestützt auf den Datenschutz<sup>1)</sup> auch nicht zulässig.

Die Bildungsziele der Volksschule reichen jedoch weit über einen eng definierten Bildungsauftrag hinaus. Unter diesem Gesichtspunkt haben wir Verständnis für das Anliegen. Es ist nachvollziehbar, dass aus einem weiter gefassten Verständnis von Bildung und Erziehung (vgl. § 2 VSG<sup>2)</sup>) der Austausch von Kontaktdaten unter den Eltern hilfreich und für die reibungslose Organisation des schulischen Alltags auch zweckdienlich sein kann. Das Volksschulamt weist daher bei seinen Beratungen die Schulen auf die Möglichkeit hin, einen datenschutzkonformen Austausch von erweiterten Kontaktdaten unter den Eltern zu ermöglichen. So haben Eltern zum Beispiel im Rahmen von Informationsveranstaltungen der Schule oder an Elternabenden die Gelegenheit

<sup>1)</sup> BGS 114.1; § 15 Informations- und Datenschutzgesetz (Info DG) vom 21. Februar 2001.

<sup>2)</sup> BGS 413.111; Volksschulgesetz (VSG) vom 26. Januar 2022.

miteinander in Kontakt zu treten und sich zu vernetzen. Die Schulen können auch aktiv unterstützen, das Einverständnis der Eltern zur Weitergabe der erwähnten Kontaktdaten abzuholen, indem sie an Elternabenden eine Liste auflegen. Dort kann eingetragen werden, ob und welche Daten an andere Erziehungsberechtigte/Betreuungspersonen weitergegeben werden dürfen. Dieses Vorgehen wird heute an vielen Schulen so praktiziert, entspricht den Ausführungen im «Dossier Datensicherheit und digitale Datenverarbeitung» des Volksschulamts und stellt eine datenschutzkonforme Lösung dar.

Zudem werden an vielen Schulen für die Kommunikation zwischen Schule beziehungsweise Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten auch spezifische Kommunikationsapplikationen wie beispielsweise KLAPP verwendet. Bei der Verwendung der App können die Erziehungsberechtigten einstellen, ob sie ihre Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse) sichtbar machen wollen.

Der Regierungsrat erachtet es nicht als zweckdienlich, Eltern gesetzlich zu verpflichten, ihre Kontaktdaten bekannt zu geben, zumal nicht verhindert werden könnte, dass diese Daten für andere Zwecke genutzt werden könnten. Zudem würde das Verwalten der Kontaktdaten den Schulen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand generieren. Die Vernetzungsmöglichkeit der Erziehungsberechtigten kann ohne grossen Aufwand und datenschutzkonform ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat keinen Bedarf für die Schaffung zusätzlicher rechtlicher Grundlagen im Volksschulgesetz.

#### 4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung, Kultur und Sport  
Volksschulamt  
Beauftragte für Information und Datenschutz STK  
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)